

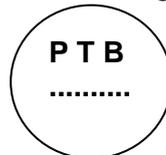
Merkblatt

zur Erteilung eines Kleinen Waffenscheines

Rechtsgrundlage seit dem 01.04.2003 ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (Bundesgesetzblatt – BGBl. III/FNA 7133-4)

Für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (Anlage 2, Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1) mit Bauartzulassung nach § 8 BeschG und

Zulassungszeichen



oder nach EU-Recht

ist ein sog. **Kleiner Waffenschein erforderlich.**

Wer eine Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe mit Zulassungszeichen ohne den Kleinen Waffenschein führt, kann mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Unter **Führen** versteht man dabei das „Beisichtragen“ von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

Werden derartige Schusswaffen nur in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin **keine** Erlaubnis erforderlich.

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen.

Die Angaben zur Person werden mit evtl. Eintragungen im Bundeszentralregister, Erziehungsregister, Staatsanwaltschaft, Staats- und Verfassungsschutz etc. abgeglichen. Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins.

Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins beträgt derzeit **90,00 EUR.**

Wird ein Antrag **abgelehnt**, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren.

Bitte beachten Sie, dass der Kleine Waffenschein nur in Verbindung mit dem Personalausweis zum Führen der Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe mit Zulassungszeichen berechtigt. Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der Kleine Waffenschein **berechtigt Sie nicht**

- zum Führen von Waffen **ohne** Zulassungszeichen
- zum Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.)

Bitte beachten Sie auch, dass es **verboten** ist,

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen
- außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu Schießen – außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. StGB)

Aufbewahrung von Schußwaffen und Munition (§ 36 WaffG):

Wer Waffen oder Munition (**auch erlaubnisfreie Waffen**) besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Ob zu Hause oder unterwegs, Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein.

Denken Sie daran:

Waffen und Munition getrennt aufzubewahren

Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeit zu geben

Keine Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weiterzugeben.

Bei jetzt noch offenen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeitung der Waffenbehörde der Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss unter folgender Telefonnummer:

02131 / 300 - 11418.

Anschrift:

Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss
Direktion Zentrale Aufgaben
ZA 1.4 – Recht und Datenschutz
Postfach 100 855
41408 Neuss